

## **Grundsätze der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald**

1. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter
2. Aufgaben der Kommunen als Leistungserbringer
3. Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege
  - 3.1. Erlaubnis
  - 3.2. Prüfung, Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
    - 3.2.1. schulische und berufliche Voraussetzungen
    - 3.2.2. Persönliche Eignung
    - 3.2.3. Fachliche Voraussetzungen:
    - 3.2.4. Räumliche Voraussetzungen, Ausstattung
    - 3.2.5. Nachweise für die Prüfung und Feststellung der Eignung
4. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten
5. Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung
6. Pädagogische Standards
  - 6.1. Eingewöhnungszeit
  - 6.2. Grenzsteine der Entwicklung
  - 6.3. Grundsätze der elementaren Bildung
  - 6.4. Elternarbeit
  - 6.5. Ernährung
  - 6.6. Beobachtung und Dokumentation
7. Qualität in der Kindertagespflege
8. Vertretungsregelung
9. Schutzauftrag
10. Gesundheitsvorsorge
  - 10.1. Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt
  - 10.2. Erkrankungen
  - 10.3. Medikamentengabe
  - 10.4. Tierhaltung in der Kindertagespflege
11. Unfallversicherung
12. Kinder- und Jugendhilfestatistik
  - 12.1. Zweck und Umfang der Erhebung
  - 12.2. Erhebungsmerkmale

## **Anlagen**

- Anlage 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- Anlage 2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen
- Anlage 3 Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung
- Anlage 4 Bewerberfragebogen für Kindertagespflegepersonen
- Anlage 5 Ärztliches Gesundheitszeugnis zum Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

## **1. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteter**

- fachliche Beratung von Interessierten an Kindertagespflege, der Personensorgeberechtigten und des Leistungserbringers
- individuelle fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und deren fachlichem Austausch untereinander
- Auf- und Ausbau sowie Unterstützung und Förderung von Netzwerken unter den Kindertagespflegepersonen und zu anderen Bereichen
- Prüfung und Feststellung der persönlichen Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen und der räumlich- materiellen, sanitär- technischen und pädagogischen Bedingungen in Kooperation mit dem Leistungserbringer
- fortlaufende Eignungsfeststellung und regelmäßige Kontrollen in den Kindertagespflegestellen
- Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII
- Versagung bzw. Rücknahme/ Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Koordination von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Prüfung der Nachweise der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Kindertagespflegepersonen und deren hälftige Erstattung
- Prüfung der Nachweise der Unfallversicherung und deren Erstattung
- Erstattung von Kosten für die Erstausrüstung und von Qualifizierungskursen
- quartalsmäßige Erstattung der monatlichen Aufwendungen für Kindertagespflegepersonen an den Leistungserbringer
- Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer zum bedarfsorientierten Ausbau der Kindertagespflege
- Widerspruchsentscheidungen u.a. zum Rechtsanspruch auf Kindertagespflege
- kooperative Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer

## **2. Aufgaben der Kommunen als Leistungserbringer**

- Planung, Organisation und Vermittlung von Kindertagespflegestellen als gleichwertiges Angebot der Kindertagesbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Leistungsverpflichteten
- Beteiligung im Erlaubnisverfahren
- Rechtsanspruchsprüfung und Bescheiderteilung- auch im Rahmen der Gewährung längerer Betreuungszeiten oder die Betreuung im Rahmen eines besonderen Erziehungsbedarfes
- Abschluss des Betreuungsvertrages
- Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Elternbeiträgen
- Erstattung der monatlichen Aufwendungen an die Kindertagespflegepersonen
- Kooperation mit dem Leistungsverpflichteten

### **3. Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege**

#### **3.1. Erlaubnis**

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis (§ 43 SGB VIII).

Die Erlaubnis wird nach schriftlicher Antragstellung (Anlage 1) und Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson sowie der Räumlichkeiten vom Landkreis Dahme-Spreewald erteilt. Die Erlaubniserteilung richtet sich nach der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, deren Eignung und Leistungsfähigkeit sowie den Räumlichkeiten, die der Kindertagespflegeperson zur Verfügung stehen. (§ 18 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - AGKJHG).

Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt sie zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern und ist auf 5 Jahre befristet. Die Erlaubnis wird immer unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder sowie die zeitliche Befristung können im Einzelfall eingeschränkt werden.

Die Erlaubnis gilt im Regelfall für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren, als gleichrangiges Betreuungsangebot zur Kindertagesstätte. Ein Wechsel in die Kindertagesstätte sollte mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen, spätestens mit Beginn des neuen Kita-Jahres.

Sollte neben der Kindertagespflege auch Vollzeit- bzw. Bereitschaftspflege innerhalb einer Familie angeboten werden, bedarf es in jedem Fall der Ab- bzw. Zustimmung beider Fachbereiche.

Wochenend- und Nachtbetreuungen sowie privat vereinbarte Betreuungen sind der Kommune, in welcher die Kindertagespflegeperson tätig ist, im Voraus mit dem vereinbarten Stundenumfang und den Zeiten anzuzeigen. Die Kapazität der erteilten Erlaubnis darf hierbei nicht überschritten werden.

Die Erlaubnis wird versagt bzw. entzogen, wenn die Kindertagespflegeperson nicht geeignet oder das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Dahme-Spreewald umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die die zu betreuenden Kinder betreffen.

#### **Bedeutsam sind insbesondere:**

- Der Wechsel und die Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten (u.a. alle meldepflichtigen Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz)
- Akute Krisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson

- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie

### **3.2. Prüfung, Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen**

Kindertagespflege können Personen ausüben, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Kindertagespflegepersonen, die neben ihren Enkelkindern auch andere Kinder betreuen und den Förderauftrag gemäß § 22 SGB VIII sowie die Grundvoraussetzungen erfüllen, sind den anderen Kindertagespflegepersonen gleichzustellen.

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet sein und über folgende Voraussetzungen verfügen:

#### **3.2.1. Schulische und berufliche Voraussetzungen**

Die Betreuung in einer Kindertagespflege und in einer Kindertageseinrichtung sind nach § 24 SGB VIII gleichberechtigte Leistungen. Damit eng verbunden und dem Qualitätsanspruch folgend, werden für die Arbeit mit Kindern in einer Kindertagespflegestelle folgende Voraussetzungen zu Grunde gelegt:

- Fachoberschulreife, d.h. der erfolgreiche Abschluss der 10. Klasse einer Oberschule
- und eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Dieser Grundsatz steht der Wiedererteilung einer bereits vor dem 01.01.2012 erteilten und zwischenzeitlich abgelaufenen Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht entgegen (Bestandsschutz).

#### **3.2.2. Persönliche Eignung**

Die persönliche Eignung ist bei Kindertagespflegepersonen von besonderer Bedeutung, da ihr berufliches Handeln durch die Person und in der Beziehung mit den Kindern zur Wirkung kommt. Allgemein werden Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit vorausgesetzt, sowie Herzlichkeit, Kontaktfähigkeit und Geduld. Es reicht nicht aus, wenn die Kindertagespflegeperson die jeweils erforderliche fachliche und gesundheitliche Eignung aufweist, vielmehr muss sie darüber hinaus beziehungsfähig, feinfühlig und dialogfähig sein. Das Fachamt wird die persönliche Eignung u. a. aufgrund des äußeren Gesamteindrucks, aufgrund des Verhaltens und der Äußerungen im Eignungsfeststellungsverfahren bewerten.

#### **3.2.3. Fachliche Voraussetzungen**

- Bereitschaft zu fortlaufender Qualifikation,
- aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen,
- Bereitschaft, die professionelle Rolle zu klären, ein professionelles Profil zu entwickeln sowie eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren,
- situationsbezogenes Umsetzen von Fachwissen, praktische pädagogische Handlungskompetenz,

- Bereitschaft zur fachlichen Reflexion und zur Fachberatung sowie Umsetzung von Empfehlungen

### **3.2.4. Räumliche Voraussetzungen, Ausstattung**

Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Ausstattung müssen dem § 3 der Kindertagespflegeverordnung (TagpflegEV) vom 13.07.2009 entsprechen. Sie müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ermöglichen.

Hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zweifel an der baurechtlichen Eignung der Räume, so kann er die Nutzung der Räume zur Kindertagespflege von der Zustimmung des zuständigen Bauordnungsamtes abhängig machen. Bisher erteilte Erlaubnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit hiervon unberührt.

Im Einzelfall erteilt der Landkreis Dahme-Spreewald auch die Erlaubnis zum Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen, die jeweils bis zu 5 Kinder betreuen dürfen. Hier ist in jedem Fall die Zustimmung des Bauordnungsamtes erforderlich.

Einem Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen im privaten Haushalt einer Kindertagespflegeperson wird nicht statt gegeben.

Wenn zwei Kindertagespflegepersonen in einem Objekt tätig sind, muss das Einzelbetreuungsverhältnis (eine Kindertagespflegeperson arbeitet mit den max. fünf vertraglich gebundenen Kindern in einer eigenen, separaten Räumlichkeit) gewahrt sein (Anlage 2).

#### **Mindeststandards in der Ausstattung einer Kindertagespflegestelle:**

- Räume sollen vom Grundsatz her gut erreichbar, hell und freundlich, gut zu lüften und zu heizen sowie mit funktionsgerechten Kochgelegenheiten ausgestattet sein
- im Gebäude/ in der Wohnung muss ein Spiel-, Bewegungs- und Beschäftigungsraum mit mindestens 3,5m<sup>2</sup> freier Spielfläche je Kind vorhanden sein
- im Freien müssen ausreichend Bewegungsraum sowie Betätigungs- und Bewegungsmöglichkeiten zu jeder Jahreszeit gegeben sein
- die Räume sind mit altersgerechtem, pädagogisch anregendem Spiel- und Beschäftigungsmaterial entsprechend der einzelnen Bildungsbereiche ausgestattet
- kindgerechtes Mobiliar ist vorhanden
- gegebene Schlafgelegenheiten und die Schlafatmosphäre sind kindgerecht
- sanitäre Grundbedingungen sind vorzuhalten
- Einhaltung baulicher und ausstattungsrelevanter Sicherheitsbestimmungen zum Schutz der Kinder

Im Rahmen der Erlaubniserteilung ist ein Grundriss unter Angabe der qm (Aufmass) der für den Bereich der Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten zu fertigen. Dieser Grundriss ist Bestandteil der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Räumliche Veränderungen (wie Ausbau oder Umzug innerhalb des Objektes), welche nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, sind melde- und

genehmigungspflichtig.

Die Sicherheitshinweise (siehe Anlage 3) sind einzuhalten.

### **3.2.5. Nachweise für die Prüfung und Feststellung der Eignung**

Zur Prüfung und Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind folgende Unterlagen im Amt für Jugend, Familie und Sport einzureichen:

a) vor dem Erstgespräch

- Bewerbung für Kindertagespflege
- ein tabellarischer Lebenslauf (und Arbeitszeugnisse) sowie Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse
- Bewerberfragebogen (Anlage 4)

b) vor der Prüfung der Kindertagespflegestelle

- schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (siehe Anlage 1)
- ärztliches Attest, welches die Tauglichkeit (psychisch und physisch) für die Ausübung als Kindertagespflegeperson bescheinigt (Anlage 5)
- erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30a Abs. 1 BZRG) der Kindertagespflegeperson und von allen im Haushalt lebenden über 18-jährigen Personen und nachfolgend vor Erteilung einer neuen Erlaubnis (alle fünf Jahre)
- Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder (2 Tage) und nachfolgend alle zwei Jahre
- Belehrung gem. § 43 (1) Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (vom Gesundheitsamt)
- zeitgemäße Konzeption unter Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg
- Nachweis über die erforderliche Qualifikation entsprechend der jeweils gültigen Kindertagespflegeeignungsverordnung

Vor der Aufnahme des ersten Kindes muss die Kindertagespflegeperson gemäß § 2 Abs. 2 TagpflegEV an einem Vorbereitungskurs im Umfang von mindestens 30 Stunden bei einem durch das Land Brandenburg anerkannten Bildungsträger erfolgreich teilgenommen haben. Berufsabschlüsse gemäß § 9 Kita-Personalverordnung werden als pädagogisch geeignet anerkannt.

Wer zwei oder mehrere Kinder betreuen möchte und keine pädagogische Ausbildung nachweisen kann, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.

In unserem Landkreis sollen alle Kindertagespflegepersonen (auch die mit pädagogischer Ausbildung) vor dem Erteilen einer neuen Erlaubnis an der Aufbauqualifizierung (32h) teilnehmen und ein entsprechendes Zertifikat vorlegen.

Mit der zukünftigen Kindertagespflegeperson ist ein Erstgespräch erforderlich. Soll die Kindertagespflegestelle in den eigenen Wohnräumen eingerichtet werden, ist

auch ein Gespräch mit den im Haushalt lebenden Personen zu führen. Die für die Tätigkeit vorgesehenen Räumlichkeiten werden vor der eigentlichen Abnahme/Prüfung durch den zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes besichtigt.

#### **4. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten**

Personensorgeberechtigte sowie Kindertagespflegepersonen haben in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung durch den Landkreis Dahme-Spreewald (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).

Die Beratung und Information der Kindertagespflegepersonen umfasst sowohl die für die Kindertagespflege relevanten Themen als auch den fachlichen Austausch. Dieser hat sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als besonders bedeutsam erwiesen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten, unterstützt und gefördert.

Der Anspruch auf Beratung der Personensorgeberechtigten besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch den Landkreis Dahme-Spreewald vermittelt wurde. Damit soll die Qualität der privat vereinbarten Kindertagespflege im Sinne der öffentlichen Verantwortung für das gesunde Aufwachsen der Kinder positiv beeinflusst und sichergestellt werden.

#### **5. Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung**

Der Fachbereich Kindertagespflege des Landkreises Dahme-Spreewald regt die Bildung von regionalen Arbeitsgruppen (Stammtische) an und begleitet sie fachlich in regelmäßigen Abständen und bei entsprechendem Bedarf. Die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander dient dem kollegialen und fachlichen Austausch.

Die Fachberatung begleitet die Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung“ nach § 78 SGB VIII Kinderbetreuung >Unter-Arbeitsgruppe „Kindertagespflege“< des Landkreises Dahme-Spreewald.

Jährlich wird ein auf den Bedarf der Kindertagespflegepersonen abzustimmender Fortbildungskatalog entwickelt. Die Kindertagespflegepersonen benennen hierzu ihren Bedarf. Es werden die von Bildungsträgern bereitgestellten Fortbildungen angeboten.

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jährlich mindestens zwei Fortbildungen mit entsprechendem fachlichem Hintergrund (Umfang gesamt 16 Stunden) zu absolvieren. Dies dient der ständigen Anpassung und Weiterführung der beruflichen Qualifikation sowie der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Nachweise über die Teilnahme sind bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres unaufgefordert dem Landkreis Dahme-Spreewald vorzulegen.

Zur besseren Umsetzung von Kooperation und Vernetzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen werden gemeinsame Fortbildungen für beide Bereiche angestrebt. Erste Erfahrungen liegen hier bereits im Rahmen der Regionalen Fortbildungsangebote vor. Auch die gemeinsame Gestaltung von Höhepunkten oder Projekten sowie die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten der Kindertagesstätten dienen der effektiven Umsetzung der einzelnen Bildungsbereiche



und der Vorbereitung des Wechsels der Kinder aus den Kindertagespflegestellen in die Kindertagesstätten.

## **6. Pädagogische Standards**

Die Arbeit in der Kindertagespflege steht wie die in einer Kindertagesstätte unter dem Anspruch des „Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrages“ (§ 3 KitaG).

Folgende pädagogische Standards sind Grundlage der pädagogischen Arbeit, die von allen Kindertagespflegepersonen des Landkreises Dahme-Spreewald umzusetzen bzw. anzuwenden sind:

### **6.1. Eingewöhnungszeit**

Eine behutsame und durch die Personensorgeberechtigten begleitete Eingewöhnung gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit der Kindertagespflegepersonen.

Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson soll eine individuelle Eingewöhnungszeit zur Erleichterung des Übergangs des Kindes von der Familie zur Kindertagespflege vereinbart werden. Diese sollte sich an einem Eingewöhnungsmodell orientieren. Zur Realisierung der Eingewöhnung der Kinder sollte die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten mindestens zwei Wochen vor Beginn des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung eine Eingewöhnung vereinbaren und beginnen.

### **6.2. Grenzsteine der Entwicklung**

Die „Grenzsteine der Entwicklung“ stellen ein Frühwarnsystem in der Kindertagesbetreuung dar. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dieses Arbeitsinstrument anzuwenden und die Erfassungsbögen für jedes Kind individuell zu führen. In zeitnahen Elterngesprächen sind die Ergebnisse auszuwerten und weitere Schritte bei Bedarf in die Wege zu leiten. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

### **6.3. Grundsätze der elementaren Bildung**

Die "Grundsätze der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg" geben der Bildungsarbeit einen Rahmen, den es mit Leben zu füllen gilt.

Demnach wird gefordert, Kindern Erfahrungen in den sechs verschiedenen Bildungsbereichen zu eröffnen und sie in unterstützender und herausfordernder Weise pädagogisch zu begleiten.

Bei den sechs Bildungsbereichen handelt es sich um:

1. Körper, Bewegung und Gesundheit,
2. Sprache, Kommunikation und Schriftkultur,
3. Musik,

4. Darstellen und Gestalten,
5. Mathematik und Naturwissenschaften,
6. Soziales Leben.

Im Folgenden sind wichtige pädagogische Standards für die 6 Bildungsbereiche aufgeführt:

### **Standard für die sprachliche und kognitive Entwicklung**

Es ist eine ausreichende Anzahl von altersentsprechenden Bilderbüchern vorhanden.

Zu den täglichen Aktivitäten gehört das Vorlesen und gemeinsames Betrachten von Büchern.

Die Kindertagespflegeperson (KTPP) regt die Kinder in vielfältiger Weise zum Gespräch an. Die KTPP setzt Sprache zum Gedankenaustausch und zur Denkentwicklung („Warum“, „Was meinst Du?“, „Kannst Du mir das zeigen/erklären?“) ein.

Die Kindertagespflegeperson begleitet ihr eigenes Handeln sowie das der Kinder sprachlich, um die Entwicklung der Kinder in diesem Bereich zu fördern.

Eine Vielfalt von altersentsprechenden Materialien und Aktivitäten werden angeboten, die die Denkfähigkeit der Kinder anregen (z.B. Puzzles, Memory, Stifte, Blätter, kleines Bauspielzeug, verschiedenartige Bau- und Konstruktionsspiele, Klötze, Bausteine)

Die KTPP beobachtet und begleitet das Kind, um u. a. entsprechende entwicklungsfördernde Angebote unterbreiten zu können.

Die KTPP unterstützt die Kinder bei der Entwicklung von Begriffen wie Größen (groß, klein, schmal, breit, lang, kurz), Farben, Relationen (oben, unten, vorne, hinten, über, unter, heute, morgen).

Die KTPP fördert durch ihr eigenes Sprachvorbild (klare Artikulation, Wortschatz, Grammatik) die Sprachkompetenz der Kinder.

### **Standard für die Entwicklung in den Bereichen Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten**

Darstellen und Gestalten entspringen einem Grundbedürfnis des Menschen und sind seit Urzeiten ein Ausdrucksmittel. Diese Tätigkeiten fördern das Wahrnehmen und helfen dem Kind, mit Reizen sowie Gefühlen und Körperempfindungen umzugehen.

Den Kindern sollte der tägliche Umgang mit vielfältigen Materialien wie Stifte, Farben, Fingerfarben, Knete, verschiedene Papierarten/-größen, Klebstoff, Schere, Knete, Ton verschiedensten Naturmaterialien ermöglicht werden.

Basteln in kreativer Form sowie Anregungen zum individuellen Gestalten stehen im Vordergrund.

Kinderlieder, Reime und Fingerspiele gehören zum Repertoire des Betreuungsalltages.

Dem Tagespflegekind wird die Möglichkeit geboten, vielfältige musikalische Erfahrungen mit Instrumenten und anderen Medien zu machen (z.B. Spieluhr,

Klangstäbe, Töpfe zum Schlagen sowie gezielter Einsatz von Rekorder mit CD).

Zum Tanzen und Singen sowie andere Bewegungsaktivitäten und Ausdrucksformen haben die Kinder täglich Gelegenheit.

### **Standard „Mathematik und Naturwissenschaften“**

Im Tagesablauf werden vielfältige Materialien und Situationen für das Vermitteln von Farben, Formen, Mengen und Zuordnungen angeboten (z.B. im Spiel, beim Tisch decken, ...)

Das altersgemäße Ergründen mathematischer Größen und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge wird durch die KТПP mittels Erkundungsgängen, kleinen Experimenten und Projekten unterstützt und begleitet. (z.B. Projekt Regenwurm, Experimente mit Samen, Fühlpfade, Insektenwand, Aquarium usw.).

Die Kinder haben die Möglichkeit, mit Sand, Wasser und unterschiedlichen Sand- und Wasserspielzeugen sowie Naturmaterialien (Steine, Sand, Früchte) zu experimentieren und zu gestalten.

### **Standard „Soziale und emotionale Entwicklung“**

Die Begrüßung und Verabschiedung der Kinder findet in einer persönlichen Atmosphäre statt. Auf Trennungsprobleme geht die Kindertagespflegeperson einfühlsam ein. Die KТПP unterstützt das Kind in der Entwicklung des Selbstwertgefühls und der Ich-Entwicklung.

Die KТПP begleitet die Entwicklung der Beziehungsfähigkeit und der Bindungsfähigkeit der Kinder.

Die Atmosphäre zwischen Kindertagespflegeperson und Kind ist von einem ausgewogenen Verhältnis an Nähe und Distanz geprägt.

Klare einfache Regeln in der Kindertagespflegestelle sind für die Orientierung der Kinder wichtig und geben ihnen Sicherheit.

Drastische Maßnahmen wie Anschreien der Kinder oder andere Formen von Gewalt (wie u.a. Strafsitzen, zum Essen, Schlafen oder der Sauberkeitsgewöhnung zwingen) gegenüber den Kindern dürfen nicht angewandt werden.

Die Kinder haben entsprechend ihres Alters täglich Gelegenheit, im Spiel unterschiedliche Rollen einzunehmen (Vater, Mutter, Kind, Feuerwehrmann/-frau, PolizistIn, ÄrztIn, BusfahrerIn usw.). Den Kindern werden Material und Aktivitäten angeboten, die Gegebenheiten und Bräuche (z. B. Feste) aus anderen Kulturen zeigen.

In den Räumen stehen Materialien wie Spielfiguren, Puppen, Stoffe, Tücher, Bühnen oder Podeste und andere „zweckentfremdete“ Materialien wie auch Fotos und gemalte Bilder der Kinder zur Verfügung.

Das Tagespflegekind erlebt den Umgang mit Freude, Ängsten, Trauer, Ärger, Wut, Frustration anhand realer Situationen bzw. anhand von Spielsituationen. In der Kindertagespflegestelle werden Eigen- und Gemeinsinn gefordert und gefördert (z.B. durch das Berücksichtigen von Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und dem gemeinsamen Festlegen von Regeln).

Jede Kindertagespflegeperson arbeitet nach den Grundsätzen der elementaren Bildung und hat die Umsetzung für ihre Kindertagespflege in ihrem Konzept festgeschrieben. Die Konzepte werden regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre (mit neuer Erlaubniserteilung) überarbeitet und auf die Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung in der eigenen Kindertagespflegestelle hin überprüft und aktualisiert.

#### **6.4. Elternarbeit**

Die Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten beraten und planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Personensorgeberechtigten schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein. Hospitationen der Personensorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und gewünscht. Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabesituationen und für Einzelgespräche.

Die Kindertagespflegeperson berichtet den Personensorgeberechtigten anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig – mindestens zweimal jährlich – über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Es werden Elternabende angeboten. Kontakte zwischen den Personensorgeberechtigten sollen unterstützt werden.

Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird von der Kindertagespflegeperson unter Beteiligung des Kindes, der Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit mit der zukünftigen Kindertagesstätte sorgfältig geplant und vorbereitet.

#### **6.5. Ernährung**

In der Kindheit erlerntes richtiges Ernährungsverhalten trägt zu einem guten Gesundheitszustand im Leben bei. Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Darüber hinaus ist das Erleben einer Mahlzeit in einer Gemeinschaft ein wichtiger Lernprozess.

Qualität in diesem Bereich umfasst:

- eine ausgewogene und vollwertige Ernährung gemäß den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- den Zugang zu Getränken, wodurch den Kindern selbstbestimmtes Trinken ermöglicht werden soll,
- die Förderung von Selbstständigkeit und
- eine ansprechende Tischkultur.

#### **6.6. Beobachtung und Dokumentation**

Die gezielte pädagogische Beobachtung und eine darauf aufbauende

Bildungsdokumentation sind notwendig, um Kinder und ihre Lernprozesse zu verstehen. Beobachtungen sind Grundlage der Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit und Bestandteil der Gespräche mit Personensorgeberechtigten.

Wenn Beobachtungen dokumentiert und an Dritte weitergegeben werden, muss eine Einverständniserklärung (Datenschutz) der Personensorgeberechtigten eingeholt werden.

Jede Kindertagespflegeperson führt für jedes von ihr betreute Kind eine Sammelmappe bzw. ein Portfolio, in dem Beobachtungen und Dokumentationen festgeschrieben werden.

## **7. Qualität in der Kindertagespflege**

Zur Feststellung und Unterstützung der Entwicklung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege wurde zur bestehenden AG nach § 78 „Kindertagesbetreuung“ eine Unter- AG „Kindertagespflege“ gegründet.

Die pädagogischen Grundsätze und alle weiteren Standards, welche Bestandteil dieser Anlage zur Richtlinie sind, wurden in der neu gegründeten Unter- AG „Kindertagespflege“ erarbeitet. Hier arbeiten Vertreter der Kommunen, des Jugendamtes und Kindertagespflegepersonen mit.

Die Festschreibung von Mindeststandards soll zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege beitragen. Sie werden fortlaufend weiter entwickelt.

## **8. Vertretungsregelung**

Die Vertretungsregelung erfolgt in Abstimmung mit den Kommunen als Leistungserbringer, dem Landkreis Dahme-Spreewald als Leistungsverpflichtetem und der Kindertagespflegepersonen. Das Verfahren wird gesondert geregelt.

## **9. Schutzauftrag**

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist auch in der Kindertagespflege ein wichtiger Aspekt. Basierend auf einer engen Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Familie und Sport sollen Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag insoweit verantwortungsvoll wahrnehmen, dass sie sich bei Feststellen einer möglichen Gefährdung eines Kindes an die Fachberatung oder den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden. Gemeinsam sollen weitere Schritte abgestimmt werden.

Die Kindertagespflegepersonen haben das Amt für Jugend, Familie und Sport unverzüglich über besondere Ereignisse und Vorkommnisse (wie u. a. Unfälle, plötzlicher Kindstod, Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalttätigkeiten) zu unterrichten.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten erforderliche Hilfen annehmen. Die Kindertagespflegepersonen haben das Amt für Jugend, Familie und Sport zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

## **10. Gesundheitsvorsorge**

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 Abs. 2 KitaG ärztlich untersucht werden (auch privat betreute Kinder).

Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Am Aufnahmetag ist das Attest (nicht älter als 2 Wochen) in der Kindertagespflegestelle vorzulegen.

Vor der Aufnahme des Kindes soll der Elternfragebogen gemeinsam von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ausgefüllt und bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt werden. Sehr wichtig sind hier Informationen über chronische Krankheiten, Behinderungen, Allergien und Unverträglichkeiten.

Bei besonderen Vorkommnissen informieren sich Personensorgeberechtigte, Kindertagespflegeperson, Leistungserbringer und Leistungsverpflichteter gegenseitig.

Die Kindertagespflegeperson sorgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten im Tagesverlauf für eine gesunde Ernährung der Kinder. Art und Umfang sind individuell zu regeln. Sie unterstützt die gesunde Entwicklung der ihr anvertrauten Kinder durch ausreichende Bewegung im Freien.

In den Räumen der Kindertagespflegestelle und in Gegenwart der Kinder ist das Rauchen gemäß § 11 Abs. 3 KitaG strikt verboten.

### **10.1. Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt**

Die Kindertagespflegeperson meldet dem zuständigen Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes auf Anfrage, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nachkommen kann (§ 2 Abs. 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienstverordnung).

Die Kindertagespflegeperson hat das zuständige Gesundheitsamt bei der jährlichen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchung zu unterstützen.

Zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeiten Gesundheitsämter und Kindertagespflegepersonen eng zusammen.

### **10.2. Erkrankungen**

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankung unverzüglich der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Diese informiert umgehend die Personensorgeberechtigten der anderen von ihr betreuten Kinder und das Gesundheitsamt. Merkblätter des Gesundheitsamtes sind zu berücksichtigen.

Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Im Notfall ist die Kindertagespflegeperson berechtigt und verpflichtet, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen. Eine Kopie des Impfausweises sollte bei der Kindertagespflegestelle hinterlassen werden.

Die Betreuung eines kranken Kindes kann von der Tagespflegeperson verweigert werden.

### **10.3. Medikamentengabe**

Grundsätzlich werden in der Kindertagespflege Medikamente nur im Ausnahmefall verabreicht, die Entscheidung obliegt der Kindertagespflegeperson. Arzneimittel sind sicher vor dem Zugriff durch Kinder aufzubewahren und in einem gesonderten Schrank verschlossen zu lagern. Besondere Hinweise zur Lagerung sind zu beachten.

Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung (Name des Medikamentes, Uhrzeit der Einnahme und Dosierung/ Dauer der Einnahme) und der schriftlichen Anweisung durch die Personensorgeberechtigten. Nicht benötigte apothekenpflichtige Arzneimittel sind an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückzugeben.

### **10.4. Tierhaltung in der Kindertagespflege**

Es liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson sicher zu stellen, dass von den Tieren keine Gesundheitsgefährdungen für die betreuten Kinder ausgehen. Die Personensorgeberechtigten sind im Aufnahmegespräch auf die Tierhaltung hinzuweisen.

Bei der Planung und Umsetzung der Tierhaltung ist ein enger Kontakt mit dem Amt für Jugend, Familie und Sport und dem Gesundheitsamt notwendig. Neben positiven psychologischen Aspekten ist das Risiko von Allergien, von Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen zu berücksichtigen.

In der Kindertagespflegestelle ist die Tierhaltung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Sauberkeit der Räume, Käfige, Volieren, der Trink- und Futterbehälter,
- artgerechte Haltung, regelmäßige Fütterung und Pflege,
- Tiere sind je nach Tierart tierärztlichen Kontrollen zu unterziehen,
- Tierkäfige sind nicht in Spiel- und Schlafräumen der Kinder unter zu bringen,
- separate Lagerung von Futter und Pflegeutensilien,
- gründliche Händehygiene nach dem Umgang mit Tieren.

## **11. Unfallversicherung**

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Für den Landkreis Dahme-Spreewald ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig. Voraussetzung ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII erfolgt.

## **12. Kinder- und Jugendhilfestatistik**

### **12.1. Zweck und Umfang der Erhebung**

Zur Beurteilung der Auswirkung der Kinder- und Jugendhilfe und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über die Zahl der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, sowie über Plätze in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24a SGB VIII als Bundesstatistik durchzuführen. Die Kindertagespflegepersonen haben den Leistungsverpflichteten dabei zu unterstützen. Die Erhebung erfolgt jährlich zum Stichtag 01.03..

### **12.2. Erhebungsmerkmale**

Das Amt für Jugend, Familie und Sport hat jährlich eine Erhebung der Kindertagespflegezahlen an das statistische Bundesamt durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind:

1. für jede Kindertagespflegeperson
  - a) Geschlecht, Geburtsmonat und das Geburtsjahr
  - b) Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der zu betreuten Kinder (Betreuungsverhältnis am Stichtag), Ort der Betreuung
  
2. für die dort geförderten Kinder
  - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
  - b) Migrationshintergrund,
  - c) Tägliche Betreuungszeit,
  - d) Umfang der öffentlichen Finanzierung,
  - e) erhöhter Förderbedarf,
  - f) Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson
  - g) Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements



Anlage 1

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII**

Angaben zu meiner Person:

Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon (tagsüber)	
Wo wird die Tagespflege durchgeführt	<input type="checkbox"/> In meiner Wohnung unter o. g. Anschrift <input type="checkbox"/> in anderen geeigneten Räumen (an folgender Anschrift): <hr/>
Zu der vom Gesetzgeber geforderten Qualifikation hinsichtlich der Kindertagespflege kann ich folgendes anführen (Nachweise sind beigefügt):	<input type="checkbox"/> Grundqualifizierung (Bundeszertifikat) <input type="checkbox"/> behördliches Führungszeugnis <input type="checkbox"/> fachpädagogischer Berufsbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Erste-Hilfe-Kurs am Kind <input type="checkbox"/> Gesundheitspass <input type="checkbox"/> ärztliche Bescheinigung <input type="checkbox"/> Konzept <input type="checkbox"/> Berufsausbildung: <hr/>
Anzahl der zu betreuenden Kinder	
Weiter Haushaltsangehörige, davon eigene Kinder	
Hilfen zur Erziehung für eigene Kinder	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Sonstiges:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

## Anlage 2

### Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen

„Zur Sicherstellung einer verlässlichen Vertretung wie auch aus fachlichen Gründen ist daher die Kooperation von Tagespflegepersonen (oder von Tagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen) nicht nur wünschenswert, sondern in gewissem Rahmen auch erforderlich. Die Kooperation kann räumlich und personell unterschiedlich ausgeprägt sein. Zuweilen arbeiten zwei oder mehrere Tagespflegepersonen in benachbarten, gelegentlich auch gemeinsam angemieteten Räumen. Hier stellt sich die Frage der Abgrenzung der Tagespflege zur Kindertagesbetreuung in einer Einrichtung mit den entsprechenden Folgen hinsichtlich der Personal- und Raumnormative, die im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis für Einrichtungen) oder nach § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) zu überprüfen sind (s. Erl. 2.14 ff.).

Von einer Tagespflege ist auszugehen, wenn das **Einzelbetreuungsverhältnis** gewahrt ist, wenn also die Eltern einer bestimmten Tagespflegeperson für einen bestimmten Zeitraum die Erziehungsverantwortung übertragen. Sie übergeben morgens dieser Person das Kind und können davon ausgehen, dass diese Person tagsüber für ihr Kind sorgt. Sollten im Laufe des Tages auch andere Personen mit dem Kind Kontakt haben, kann dies nur gelegentlich und nur im Einverständnis mit den Eltern erfolgen.

Sofern sich zwei Tagespflegepersonen dauerhaft und räumlich zusammenschließen, um sich in vollem Umfange der möglichen Betreuungsbedarfe gegenseitig zu vertreten, handelt es sich eindeutig um Einrichtungen, bei denen an die Qualifikation wie auch an die Räumlichkeiten höhere Ansprüche gestellt werden. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, wären Kindeswohlgefährdungen wegen Überforderung der Kinder wie auch der Tagespflegeperson zu befürchten.

Löst sich bei einer engen räumlichen Kooperation mehrerer Tagespflegepersonen das Einzelbetreuungsverhältnis auf und verteilen sich die Kontakte, die Fürsorge auf mehrere Personen, ist von einer Einrichtung auszugehen.

Dies hat den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zur Folge.

Die räumliche Nähe von Tagespflegestellen kann nur ein Indiz für das Vorliegen einer Einrichtung sein; entscheidend ist die Frage der Organisation des Alltags und der Gestaltung des Betreuungsverhältnisses.“<sup>1</sup>

Zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Diskowski, Wilms (2011): Kindertagesbetreuung in Brandenburg, Wolters Kluwer Deutschland, § 18 Nr. 2.11

## Anlage 3

### **Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung**

„Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

#### **Gas und Strom:**

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten stets herausziehen und wegräumen.

#### **Küche:**

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, z.B. mit einem Herdschutzgitter. Es empfiehlt sich außerdem, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können und den Pfannenstiel nach hinten zu drehen. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen. Wasserkocher und Kaffeemaschinen ebenso wie Bügeleisen, Friteusen, Inhaliergeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können.

#### **Feuer:**

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

#### **Giftstoffe:**

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein. Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

#### **Alkohol, Zigaretten:**

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

#### **Fenster:**

Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

#### **Glasflächen:**

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

#### **Böden, Teppiche:**

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

#### **Treppen:**

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

**Verkleidungen:**

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

**Einrichtung:**

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können.

**Spielzeug:**

Bei Metall- und Plastikspielzeug ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden.

**Geprüfte Sicherheit:**

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

**Plastiktüten:**

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

**Haustiere:**

Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

**Pflanzen:**

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen (z.B. Alpenveilchen) sowie verschiedene Gartengewächse (z.B. Goldregen, Maiglöckchen) können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

**Balkone:**

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

**Garten:**

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

**Erste Hilfe:**

Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

**Hilfe im Notfall:**

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungshotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Es ist ratsam, diese Telefonnummern bei Ausflügen und Spaziergängen bei sich zu führen.“<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Familien für Kinder gGmbH (2009): Kindertagespflege im Land Brandenburg von A-Z, S. 61-63

Anlage 4

**Bewerberfragebogen für Kindertagespflegepersonen**

1. Personalien

	Bewerber	Lebenspartner
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift: Straße PLZ, Ort	_____	_____
Telefon		
E-Mail		
Staatsangehörigkeit		
Beruf, derzeitige Tätigkeit (Arbeitsverhältnis, Arbeit- suchend, ...)	<input type="checkbox"/> Abschluss 10.Klasse <input type="checkbox"/> Erzieher <input type="checkbox"/> Heilpädagoge <input type="checkbox"/> Erzieher ohne staatliche Anerkennung <input type="checkbox"/> Heilerziehungspfleger <input type="checkbox"/> sonstige Ausbildung→  Derzeit berufstätig: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
sonstige Qualifikationen		

Verheiratet:  ja  nein

2. Ich habe/ Wir haben folgende Kinder:

Name, Vorname	Geb.datum	Kita/ Schule/ Ausbildung
1.		
2.		
3.		
4.		

3. Aus welchen Beweggründen/ welcher Motivation heraus möchten Sie perspektivisch die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson (Arbeit mit 0-3-Jährigen) ausüben?

---

---

---

---

---

4. Welche Dauer haben Sie für die Tagespflegetätigkeit vorgesehen?

- bis ich eine andere Arbeit finde
- solange eigenes Kind klein ist
- als neue berufliche Perspektive

5. Welche Vorstellungen haben Sie vom zeitlichen Umfang eines Betreuungsangebotes als Tagespflegeperson?

- Ich richte mich nach dem Bedarf der Eltern.
- Der Tagesbeginn kann vor 6.00 Uhr liegen.
- Der Tagesbeginn sollte nicht vor 6.00 Uhr/ \_\_\_\_\_ Uhr liegen.
- Bis 18.00 Uhr  19.00 Uhr  \_\_\_\_\_ Uhr sollte/n das/ die Kind/er abgeholt sein.

6. Wo soll die Tagespflege durchgeführt werden?

- eigene(s) Wohnung/ Haus
- sonstige Räumlichkeiten (Nebengebäude, Bungalow, ...)  
Wenn ja, welche? \_\_\_\_\_
- angemietete(s) Wohnung/ Haus  
Anzahl der Zimmer \_\_\_\_\_ davon Anzahl der Kinderzimmer \_\_\_\_\_  
qm gesamt \_\_\_\_\_ davon für Tagespflege vorgesehen \_\_\_\_\_
- extra angemietete Wohnung/ Räume  
qm \_\_\_\_\_
- Hof/ Garten für Aufenthalt im Freien
- öffentlicher Spielplatz in der Nähe
- Wald/ Wiese in der Nähe

7. Wie steht der Lebenspartner der Tagespflegetätigkeit gegenüber?

---

---

8. Wie stehen die eigenen Kinder der Tagespflegetätigkeit gegenüber?

---

---

9. Haben Sie vor, Ihr/e eigenes/n Kinder mit dem/den Tageskind/ern tagsüber gemeinsam zu betreuen?

ja             nein

10. Wie können Sie die Betreuung Ihrer eigenen Kinder mit der Betreuung der Tagespflegekinder vereinbaren?

---

---

---

11. Welche Erfahrungen haben Sie im Umgang mit jüngeren Kindern (u.a. Praktika o.ä. in Kindertagesstätten)?

---

---

---

---

---

12. Welche Vorstellungen haben Sie hinsichtlich der Gestaltung des Tagesablaufes mit den jüngeren Kindern?

---

---

---

---

---

---

---

---

13. Welche persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten können Sie in die Arbeit mit kleinen Kindern einbringen? Wo sehen Sie Ihre Stärken?

---

---

---

---

14. Wo sehen Sie Ihre Schwächen?

---

---

---



15. Wie verschaffen Sie sich Entspannung?

---

---

---

16. Wie stellen Sie sich Ihre Rolle/ n als Tagespflegeperson vor?

---

---

---

---

(Datum, Unterschrift)

Anlage 5  
**Ärztliches Gesundheitszeugnis zum Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII**

Frau, geb.  
Herr, geb.

wohnhaft:

hat/haben die Aufnahme von Kindern in Kindertagespflege beantragt.

Wir bitten um Mitteilung, ob aus ärztlicher Sicht gegen die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Bedenken bestehen. Dabei sollten insbesondere nachstehende Punkte berücksichtigt werden:

- ansteckende Krankheiten
- Suchtmittelabhängigkeit
- psychische und physische Belastbarkeit
- sonstige gravierende und/oder chronische Erkrankung

Ggf. entstehende Kosten für das Gesundheitszeugnis gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.

**Stellungnahme der Ärztin/des Arztes**

Frau /Herr

war/en heute bei mir vorstellig. Sie/er ist/sind mir seit \_\_\_\_\_ bekannt.  
Gegen die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestehen aus medizinischer Sicht

- keine Bedenken  
 folgende Bedenken:

Datum, Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

zurück an:

Landkreis Dahme-Spreewald  
Amt für Jugend, Familie und Sport  
Bereich: Kindertagespflege  
Beethovenweg 14  
15907 Lübben/Spreewald